



1.	Zweck.....	2
2.	Geltungsbereich.....	2
3.	Anforderung an Verpackungen.....	2
3.1	Allgemeine Anforderung.....	2
3.2	Umweltbedingungen.....	2
3.3	Symbolbeschriftung.....	3
3.4	Nicht zulässige Verpackung	3
4.	Kennzeichnung	4
4.1	Beschriftungen der Packstücke	
5.	Versandpapiere.....	4
5.1	Lieferschein.....	5
5.2	Weitere Dokumente.....	5
5.3	Musterlieferschein.....	6
6.	Lieferanschrift	6
7.	Mehrwegverpackung.....	7
7.1	Arten von Mehrwegverpackungen.....	7
7.2	Übersicht der Pendelverpackungen.....	8
7.3	Eigentumsverhältnisse.....	10
7.4	Reinigung.....	10
8.	Leihverpackung.....	10
9.	Besondere Spezifikation der Verpackung	
9.1	Reinraumverpackung.....	11
9.2	ESD-Schutzverpackung.....	11
9.3	Einzellinsen und Kittglieder.....	12
9.4	Batterien und Akkumulatoren.....	12

1 Zweck

Diese Verpackungsrichtlinie („VRL“) beschreibt die Anforderungen der Leica Camera AG („Leica“) und der mit ihr verbundenen Unternehmen gegenüber dem Lieferanten bezüglich der fachgerechten Verpackung und Anlieferung von Zukaufteilen zur Produktion und fertigen Produkten (zusammen „Produkte“).

Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung zur Einhaltung der VRL.

Leica stellt die VRL über ihren Internetauftritt zur Verfügung. Die jeweils aktuelle Fassung ersetzt die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Der Lieferant wird nicht über Änderungen der VRL benachrichtigt. Er ist verpflichtet, mindestens alle 6 Monate zu prüfen, ob ihm die VPR in der aktuell gültigen Fassung vorliegt.

2 Geltungsbereich

Die VRL gilt für die Verpackung und Anlieferung von Produkten an Leica und der mit ihr verbundenen Unternehmen.

Die VRL gilt ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Leica. Bestehende Sondervereinbarungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und gelten vorrangig vor dieser VRL. Die Regelungen der VRL gelten neben den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese im Einzelfall strengere Regelungen als die VRL enthalten, so gelten sie vorrangig.

3 Anforderung an Verpackungen

3.1 Allgemeine Anforderung

Die Verpackung soll die Produkte vor z. B. Umwelteinflüssen, Beschädigungen, Verunreinigungen (z. B. durch Staub) und Mengenverlust schützen.

Es sind mindestens die folgenden Anforderungen an die Verpackung einzuhalten:

- Von der Verpackung darf keine Verletzungsgefahr ausgehen (z. B. Vermeidung scharfer Kanten).
- Die Verpackung ist so auszulegen, dass es zu keinen Beschädigungen an den Produkten beim Transport kommt.
- Die Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen.
- Die Verpackung sollte nicht größer als notwendig sein, ohne dabei die Schutzfunktion zu beeinträchtigen.
- Das eingesetzte Füllmaterial ist auf ein minimal notwendiges Maß zu begrenzen.

Die Wahl der sachgerechten Verpackung obliegt dem Lieferanten, es sei denn, Leica hat hierzu Vorgaben gemacht. Erkennt der Lieferant, dass die Vorgaben von Leica nicht sachgerecht sind, wird der Lieferant Leica hierüber unverzüglich informieren, sodass eine sachgerechte Verpackung vereinbart werden kann.

3.2 Umweltbedingungen

Bei der Wahl der Verpackung wird der Lieferant die gegebenen Umweltbedingungen (Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchte) berücksichtigen. Soweit erforderlich oder angemessen, sind entsprechende Transportsymbole (siehe Ziffer 3.3) auf der Verpackung anzugeben.

3.3 Symbolbeschriftung

- Die Verpackungen sind mit Symbolen für Transportverpackungen (gemäß ISO 7000) zu versehen. Die Verwendung der jeweiligen Symbole ist dem Anwendungsfall anzupassen.
- Die Symbole sind sichtbar auf der Verpackung zu platzieren.
- In jedem Fall muss die Platzierung der Symbole so gewählt werden, dass es nicht zum Überkleben von Symbolen kommt.

3.4 Nicht zulässige Verpackung

Der Lieferant verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. umweltschonende und kostengünstige Entsorgung zulassen.

Es gilt die nachfolgende Matrix:

	Zugelassenes Material	Nicht zugelassenes Material
Kartonage	<ul style="list-style-type: none"> • von papierproduktionsschädlichen Stoffen freie Papiere 	<ul style="list-style-type: none"> • Papiere und Pappen mit wasserunlöslichen Beschichtungen oder Klebstoffen
Korrosionsschutzpapier	<ul style="list-style-type: none"> • VCI-Papiere, die nachweislich mit Pappe / Papier verwendbar sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Papiere mit unverträglichen Beimengungen • unverträglich imprägniertes oder getränktes Papier
Kunststoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Formteile PE, PP • Schutzkappen PE • Folien PE • VCI-Kunststofffolien • Schaumstoffe PE, PP, PS • Umreifungsbänder PP • VCI- Schaumstoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Styroporchips • Verbundmaterialien • Kunststoffgemische • Gummiverbindungen • Metall-, Kunststoff-, Verbundfolien • Unverträglich imprägnierte Folien
Metalle	<ul style="list-style-type: none"> • Stahl, auch verzinkt und lackiert 	<ul style="list-style-type: none"> • verzinnte Metalle
Holz	<ul style="list-style-type: none"> • Ungetränktes Massiv-/Sperrholz • Holzwolle 	<ul style="list-style-type: none"> • Spanplatten • behandeltes oder lackiertes Holz
Textilien	<ul style="list-style-type: none"> • Zellulosefasern 	<ul style="list-style-type: none"> • Wachsleinen
Glas	<ul style="list-style-type: none"> • nur wenn unbedingt erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Glaswolle

4 Kennzeichnung

Neben den Kennzeichnungen gemäß Ziffern 3.2 und 3.3 dieser VRL sind auf der Verpackung alle weiteren für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar als Etikett anzubringen. Insbesondere sind die Leica-Materialnummer, Inhaltsmenge sowie die Leica-Bestellnummer anzugeben.

4.1 Beschriftungen der Packstücke

Kommen Einwegverpackungen zum Einsatz, sind die Produkte mit einem Lieferschein wie unter Punkt 6 beschrieben zu verwenden. Sollten mehrere Packstücke in einer Einwegverpackung geliefert werden, sind die einzelnen Packstücke eindeutig zu kennzeichnen (z. B. Paket 1 von 4).

Jede Materialverpackung muss mit einem Logistik-Warenlabel und sollte, wenn möglich, ergänzend mit Barcodeauszeichnung (siehe Abbildung Warenlabel) versehen sein. Das Warenlabel muss mit den folgenden Mindestangaben versehen sein (nachfolgend „Label“):

- Leica-Materialnummer
- Leica-Bestellnummer und – Bestellposition
- Liefermenge
- Herstellungsdatum (oder Chargennummer)

Ergänzend dazu können Angaben des Herstellers angebracht werden. Das Label muss außen auf der Verpackung angebracht werden und uneingeschränkt manuell bzw. maschinell mit einem Scanner lesbar sein. Labels dürfen durch Teile der Verpackung bzw. der Umreifungsbänder nicht verdeckt werden. Paletten sind so zu packen, dass das Label jederzeit erkennbar ist. Gegebenenfalls ist ein zweites Label auf der Verpackung anzubringen (beidseitige Belabelung). Barcodes auf dem Label müssen mit GS1-Code oder Code 128-Standard ausgeführt sein.

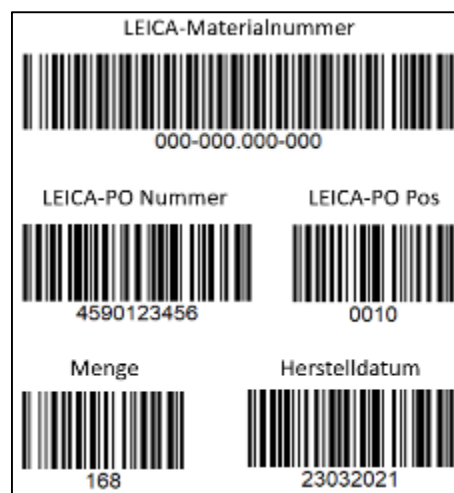


Abbildung: Warenlabel

5 Versandpapiere

Der Lieferant ist verpflichtet, den Sendungen alle erforderlichen Versandpapiere, insbesondere Lieferscheine, Packzettel (bei Multi-Paket Sendungen) und Proforma-Rechnungen beizufügen. In allen Dokumenten sind die Leica-Bestellnummern und von Leica gegebenenfalls im Einzelfall geforderten weiteren Kennzeichnungen anzugeben. Alle Dokumente sind verlustsicher außen an der Sendung

anzubringen. Insbesondere der Lieferschein darf niemals im Inneren einer Sendung platziert werden. Weitere Einzelheiten zu den Anforderungen an die Versandpapiere ergeben sich aus den nachfolgenden Ziffern 5.1 bis 5.3.

5.1 Lieferschein

Folgende Informationen müssen auf dem Lieferschein enthalten sein:

- Leica-Bestellnummer (optional zusätzlich auch als Barcode)
- Leica-Kundennummer
- Korrekte Anlieferadresse
- Leica Ansprechpartner
- Leica - Materialnummer (optional zusätzlich als Barcode)
- Leica - Materialbezeichnung
- Stückzahl (optional zusätzlich als Barcode)
- Serien-Nummer / Chargennummer (optional zusätzlich auch als Barcode)
- Anzahl der Collis (falls die Lieferung mehrere Packstücke umfasst)
- Lieferscheinnummer Lieferant (optional zusätzlich als Barcode)
- Datum Erstellung Lieferschein
- Lieferdatum
- Kontaktdaten Lieferant

Zudem muss Folgendes beachtet werden:

- **Konsignationsware:** Vermerk muss auf Lieferschein enthalten sein.
- **Erstmusterware:** Hinweis auf Erstmuster muss auf Lieferschein angegeben werden. Zudem müssen Erstmuster gesondert gekennzeichnet und verpackt sein.
- Verpackungseinheiten müssen mit LEICA Materialnummer gekennzeichnet werden.
- Bei Drittländern, d.h. nicht-EU-Ländern, sind den Sendungen zusätzlich **Ursprungszeugnisse** beizufügen.

5.2 Weitere Dokumente

- Falls erforderlich müssen Zertifikate und Prüfdokumentationen beigelegt werden.
- Sollte Leica im Einzelfall fordern, dass weitere Dokumente der Sendung beizulegen sind, wird der Lieferant dieser Forderung nachkommen.

5.3 Musterlieferschein

Musterfirma GmbH
 Musterstraße 100
 D 12345 Musterstadt

Kopfzeile frei gestaltbar

Musterfirma GmbH Musterstraße 100 12345 Musterstadt
 LEICA Camera AG
 Am Leitz-Park 5
 D-35578 Wetzlar

LIEFERSCHEIN

LS - Nummer / Datum
 80123654 / Datum von Heute

Referenznummer / Datum

Auftragsnummer / Datum
 4590123456

Kundennummer
 XXXXX

Projekt-Nummer
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Projekt-Bezeichnung
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Dokumentenkopf

Bestellnummer

Pos.	LEICA Mat.-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einh	Bemerkung
070	420-300.300-000	Klemmenleiste*X1303	10	ST	
080	420-300.303-000	Klemmenleiste*X2301	15	ST	
100	420-300.305-000	Klemmenleiste*X1301	12	ST	

Listenkopf + Listenposition

Konditionen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX:
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Fußzeile frei gestaltbar

Abbildung: Musterlieferschein

6 Lieferanschrift

Der Lieferant muss bezüglich der Liefer- und Rechnungsanschrift die Angaben auf der Bestellung von Leica beachten.

Anlieferzeit Werk Deutschland (HQ)

07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anlieferzeit Werk Portugal

07:30 Uhr bis 15:45 Uhr

7 Mehrwegverpackungen

Mehrwegbehälter werden dem Lieferanten von Leica zur Verfügung gestellt. Bevorzugt der Lieferant die Produkte in eigenen Mehrwegverpackungen zu liefern, ist vorab zu klären, ob die Verpackungen den Ansprüchen von Leica entsprechen.

- Es ist sicherzustellen, dass die Behälter in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand erhalten bleiben.
- Durch den Lieferanten anfallende Reinigungskosten, sind vom Lieferanten zu tragen.
- Sollte es zu Beschädigungen eines Mehrwegbehälters kommen, sind diese Leica unverzüglich zu melden und die weitere Vorgehensweise abzuklären.




7.1 Arten von Mehrwegverpackungen

Neben den klassischen Mehrwegbehältern wie Europaletten werden, insbesondere für die Lieferung von Einzelteilen und/oder Baugruppen entsprechende Pendelbehälter verwendet. Andere Mehrwegbehälter dürfen nur nach vorheriger Rücksprache und Zustimmung in Textform durch Leica verwendet werden.

Bei Lieferung des Materials hat der Lieferant darauf zu achten, dass die Behälter in sauberem, trockenem (trockene Lagerung!) und unbeschädigtem Zustand an Leica bzw. den Frachtführer übergeben werden. Ein Überkleben/Entfernen der festen Barcode-Label ist nicht gestattet.

7.2 Übersicht der Pendelverpackungen

Bild	Maße [LxBxH mm]	Nester [Anzahl, Tiefe in mm]
	600 x 400 x 120	
	600 x 400 x 120	
	600 x 400 x 225	
	600 x 400 x 20	
	355 x 255 x 10	100, 10mm

	255 x 175 x 18	24, 15mm
	255 x 175 x 18	12, 15mm
	255 x 175 x 18	12, 30mm
	355 x 255 x 20	12, 20mm

7.3 Eigentumsverhältnisse

Die bereitgestellten Behälter sind das Eigentum von Leica. Sie dürfen ausschließlich für den Transport der Produkte zwischen dem Lieferanten und LEICA verwendet werden. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden für z. B.:

- den internen Fertigungsumlauf beim Lieferanten
- die Zwischenlagerung von Halbfabrikaten beim Lieferanten
- eine über den aktuellen Lieferabruf hinausgehende Lagerhaltung beim Lieferanten (sofern keine definierte Fertigteilbevorratung vereinbart wurde)
- für die Ausstattung von Vorlieferanten.

7.4 Reinigung

Grundsätzlich sind Teile vom Lieferanten nur in sauberen und funktionsfähigen Ladungsträgern zu liefern. Leica versendet die Mehrwegverpackungen in gebrauchsfähigem Zustand. Sollten die Anforderungen der Lieferanten über diesen Reinigungszustand hinausgehen, sind diese vom Lieferanten auf eigene Kosten zu realisieren. Der Zustand der Behälter, hinsichtlich Sauberkeit und Funktionsfähigkeit, wird bei Wareneingang und Versendung von Leerbehältern durch Leica überwacht. Sollte der Lieferant entgegen seiner Verpflichtung in stark verschmutzten Ladungsträgern anliefern, behält sich Leica vor, die dadurch entstandenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

8 Leihverpackung

Vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Leihverpackung erhält der Lieferant unfrei an seine Anschrift zurückgesandt.



9 Besondere Spezifikation der Verpackungen

9.1 Reinraumverpackungen

Kriterium	Anforderungen
Blister/Tray	Bauteile müssen in einem Ladungsträger (Blister/Tray) eingesetzt und transportiert werden, welcher auf die jeweiligen Bauteilgrößen angepasst ist. Die Bauteile sind im Ladungsträger fixiert oder haben lediglich geringen Bewegungsspielraum (kein Schüttgut).
Schutzverpackung	Jedes Bauteil einzeln, oder der gesamte Ladungsträger muss mittels einer transparenten Einschweiß- oder Vakuumfolie umhüllt werden
Kennzeichnung	Die Schutzverpackung muss mit einem Aufkleber gekennzeichnet werden. Beschriftung des Aufklebers: „ACHTUNG - Nur im Reinraum öffnen“ Des weiteren ist ein Symbolaufkleber W001 (allgemeines Warnzeichen) nach Din-ISO7010 anzubringen
Sauberkeitsanforderungen	Bauteile <u>und</u> Ladungsträger müssen frei von kritischen Verunreinigungen sein (Metallspäne, Fasern, Staub, Öl, Fett, etc.) und sind vor dem Verpacken entsprechend zu reinigen. Sichtbare partikuläre Verunreinigungen sind ab einer Partikelgröße von 100µm (Mikrometer) zu entfernen. Öl- und Fettrückstände sind gänzlich zu entfernen, mit Ausnahme von Bauteiloberflächen, die gemäß Zeichnung /Arbeitsplan explizit gefettet werden.

9.2 ESD-Schutzverpackungen

Kriterium	Anforderungen
Verpackungsmaterialien	Jedes Bauteil und jede Ladeinheit muss für die sichere Handhabung außerhalb einer ESD-Schutzzone (EPA) verpackt sein. Die eingesetzten Verpackungsmaterialien/Verpackungen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none">• Elektrostatisch leitfähig (C) oder ableitend (D) und <ul style="list-style-type: none">• Schirmwirkung gegen elektrostatische Entladung
Kennzeichnung	ESD-Schutzverpackungen sind durch das ESD-Warnsymbol, sowie durch eine entsprechende Klassifizierung der elektrostatischen Eigenschaften der verwendeten Materialien zu kennzeichnen: <ul style="list-style-type: none">• Elektrostatisch ableitend (D)• Elektrostatisch leitfähig (C)• Elektrostatisch abschirmend (S)
Relevante Normen	<ul style="list-style-type: none">• ANSI-ESD S541-2008• DIN EN 61340-5-3/ IEC 61340-5-3



9.3 Einzellinsen und Kittglieder

Kriterium	Anforderungen
Blister / Tray	Material: Polyethylenterephthalat (PET/PETE) Materialstärke: min. 0,6mm Farbe: transparent Außenmaße: max. 350mm x 250mm x 100mm [L x B x H] Linsen pro Tray: 1/3/6/12/24/48/96 Stück Passgenauigkeit: auf den Linsentyp angepasster Tray
Schutzverpackung	Vakuumfolie: Jeder Tray ist mittels Vakuumfolie verpackt Material: PA/PE multi-layer Farbe: transparent Transportverpackung: Versand-Karton Trockenmittel: Kieselsäure Gel – Trockenmittelbeutel Die Verpackung für optische Bauteile muss Schutz vor mechanischen noch klimatischen Einflüssen gewährleisten. Zur Verpackung verwendetes Papier muss säurefrei sein und darf zudem keine Rückstände auf den Linsen hinterlassen.
Sauberkeitsanforderungen	Alle optischen Bauteile müssen sauber und montagefähig angeliefert werden. Es gelten die jeweiligen Toleranzen für Oberflächenunvollkommenheiten und partikuläre Verunreinigungen gemäß Zeichnung-/Spezifikationsblatt (Kratzer, Löcher, Werkzeugabdrücke, Dichtungsmängel, Partikel). Darüber hinaus müssen alle optischen Komponenten frei von filmischen Verunreinigungen sein (z.B. Öl-/Fettrückstände, Fingerabdrücke, Vakuumsauger-Abdrücke).

9.4 Batterien und Akkumulatoren

Kriterium	Anforderungen
Lithium-Metall-Batterien	Lithium-Metall-Batterien müssen einzeln verpackt sein.
Lithium-Ionen-Batterien (aufladbar)	Der Ladezustand (SoC) darf max. 30% betragen.
Allgemeine Anforderungen	Es gelten die Verpackungsvorschriften der IATA DGR und die Anforderungen nach DOT / 49 CFR: §173.185. <ul style="list-style-type: none">Lithium-Ionen- und Lithium-Metall-Batterien müssen in Übereinstimmung mit dem UN Handbuch der Prüfungen und Kriterien Teil II, Unterabschnitt 38.3 (DGR 3.9.2.6) getestet worden sein.Die Prüfszusammenfassung (Anlage zur Versanderklärung (DGD)) muss Leica ausgehändigt werden, sobald eine neue Fassung vorliegt oder mindestens einmal im Jahr.Die Anforderungen der Sondervorschrift 188 (ADR/RID/ADN/IMDG-Code) sowie der DOT / 49 CFR: §173.185 (c) müssen erfüllt sein.
Relevante Normen	<ul style="list-style-type: none">IATA DGR IATA DGRDOT / 49 CFR: §173.185 (c)188 (ADR/RID/ADN/IMDG-Code)